

01129

**KANALABGABENORDNUNG
der Stadtgemeinde Deutschlandsberg**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutschlandsberg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Deutschlandsberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,42 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,54

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19,617.200,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,985.616,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 17,631.584,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 107.392 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 1/2 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 1/10 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Stadtgemeinde Deutschlandsberg
St. Erhardstr. 30 • Hauptplatz 35
Deutschlandsberg
Tel.: 03462 / 2011-0
Fax: 03462 / 2011-268
E-Mail: stadt@deutschlandsberg.at
www.deutschlandsberg.at
Bankverbindung:
Stmk. Sparkasse Deutschlandsberg
Girokonto: 6709-020348, BLZ: 20815
DVR-Nr. 0080136
UID-Nr.: ATU 28548701

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Benützungsgebühr.

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 20 Euro pro Jahr für an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene

- 1) Wohnobjekte je Haushalt
- 2) Nicht bewohnte Objekte (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Gaststätten, Vereinsobjekte, öffentliche Gebäude) sowie für unbebaute Grundstücke je Kanalanschluss
- 3) Bei gemischt genutzten Objekten (z.B. Wohnung und Betrieb) zählt für die Vorschreibung der Grundgebühr die Anzahl der Haushalte. Für jeden weiteren Anschluss wird ebenfalls die Grundgebühr in Anrechnung gebracht.

Als Termin für die Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Grundgebühr gilt der 1.12. des Vorjahres.

Als Zahlungstermin für die Grundgebühr wird der 15. Februar jedes Jahres festgesetzt.

b) Benützungsgebühr

1) Als Benützungsgebühr wird die nachfolgend festgelegte Benützungsgebühr pro m³ verbrauchtem Wasser (laut Wasserzähler) eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt quartalsmäßig auf Basis des Verbrauchs des Vorjahres. Die Zahlungstermine für die Benützungsgebühr werden mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres festgesetzt.

2) Der Einheitssatz für die Benützungsgebühr beträgt 2,26 Euro / m³ verbrauchter Menge. Die Ablesung (Selbstablesung) der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich.

3) Im Anschlussbereich kommen Subzähler zur Anwendung, diese dienen ausschließlich der Ermittlung der tatsächlich in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge (Gegenüberstellung Hauptzähler und Subzähler).

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Kundgemacht am: 20.10.12.17
Abgenommen am: 20.11.01.20

